

Arbeitsring Lärm der DEGA

Informations- und Geschäftszentrum



Stellungnahme des ALD zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

*Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
Informations- + Geschäftszentrum des ALD
Voltastraße 5; Gebäude 10-6
13355 Berlin*

Tel. (030) 46 77 60 00

Fax (030) 46 06 94 70

ald@ald-laerm.de

www.ald-laerm.de

Stellungnahme

Das BMU hat mit der Mail vom 31.05.2013 die Verbändeanhörung zu einer Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung eingeleitet. Der ALD dankt dem BMU für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der ALD begrüßt den Änderungsentwurf ausdrücklich. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der bisher gültigen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung auf stationäre motorbetriebene Maschinen werten wir aus Sicht des Lärmschutzes als Fortschritt. Auch bei den Anfragen der Bürgerinnen und Bürger an den ALD spielen die genannten Geräte eine wichtige Rolle. Der Entwurf trifft vorsorgende Regelungen für die wachsende Zahl der stationären, vor allem gebäudetechnischen Geräte.

Wir begrüßen, dass der Anwendungsbereich der zeitlichen Betriebsbeschränkungen erweitert wird (Abschnitt 3). Für vier gebäudetechnische Geräte werden Ausnahmen von den Betriebsbeschränkungen eingeführt (Klima- und Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, Klein-KWK-Anlagen), wenn sie gemäß den angegebenen Schalleistungs- bzw. Schalldruckpegeln, "geräuscharm" sind. Für die Grenzwerte von Klein-KWK-Anlagen werden auch C-bewertete Pegel eingeführt, mit denen die besonders problematischen tieffrequenten Geräusche begrenzt werden. Grundsätzlich sollte dieses Konzept auf alle Geräte und Maschinen gemäß Anwendungsbereich der Verordnung angewandt werden, soweit die entsprechenden Mess- und Bewertungsvorschriften sowie Daten zum Stand der Technik vorliegen.

Wir begrüßen ebenfalls die Einführung von Betreiberpflichten für die stationär im Freien betriebenen Maschinen und Geräte und die konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips (Abschnitt 4). Auch die neu eingeführte Sachverständigenbescheinigung (in vereinfachter bzw. detaillierter Form) für die o. g. gebäudetechnischen Geräte (§12) wird grundsätzlich begrüßt. Die umfassende Bewertung dieses Instruments hängt allerdings von seiner konkreten Ausgestaltung und der Vollzugspraxis ab.

Die Anwendung weitergehender Betriebsbeschränkungen (z. B. Mittagszeit) wird unverändert für vier mobile Gerätetypen (Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsauger) übernommen. Auch hier plädieren wir für eine Generalisierung des Konzepts, das auch für neuartige Geräte- und Maschinen wirksam ist. Auf der Basis von geeigneten akustischen Kenngrößen (bei denen auch psychoakustische Indikatoren herangezogen werden könnten) sollte ein

abgestuftes Konzept für Betriebsbeschränkungsregelungen für alle Geräte und Maschinen im Anwendungsbereich der Verordnung eingeführt werden.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Verordnungsentwurf uns sehr kompliziert erscheint und für den Vollzug sicher viele Fragen aufwerfen wird. Eine transparentere Gestaltung der Verordnung wäre wünschenswert. Die Verordnung sollte in jedem Fall auch durch eine für die Bürgerinnen und Bürger verständliche Anleitung ergänzt werden.

gez. Michael Jäcker-Cüppers
Vorsitzender der Leitung des ALD
27.06.2013